

Ordnung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a HG NRW gegen Studierende der Universität Bielefeld vom 26. Juli 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), die von Studierenden der Universität Bielefeld begangen werden. Die Ordnung dient dem Schutz eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Lehr-, Studien-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebes an der Universität Bielefeld. Sie regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) findet Anwendung.

(2) Ein Anspruch auf Anordnung von Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Das Recht zur Ausübung des Hausrechts wird von dieser Ordnung nicht berührt. Im Rahmen von Verfahren zur Verfolgung von Ordnungsverstößen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 2 Ordnungsverstöße

Ein*e Studierende*r begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Universität, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Universität in der Ausübung seiner*ihrer Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Universität zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass entsprechend § 51a Abs. 1 HG NRW
 - a) ein Mitglied der Universität aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner*ihrer Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a Abs. 2 Satz 2 HG sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Universität Bielefeld,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

(3) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden (§ 51a Abs. 2 Satz 3, 1. Alt. HG NRW).

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden (§ 51a Abs. 2 Satz 3, 2. Alt. HG NRW).

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1, 2 oder 3 vor (§ 51a Abs. 2 Satz 4 HG NRW).

(6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist (§ 51a Abs. 4 HG NRW).

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, bildet die Universität Bielefeld einen Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss ist zuständige Behörde im Sinne des § 51 a HG NRW und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines davon mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende*r,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Jedes Mitglied hat eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Die*der persönliche Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Senat in integrierter Wahl gewählt. Für die Wahl des*der Vorsitzenden und seiner*ihrer persönlichen Stellvertretung ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen. Eine Wiederwahl ist zulässig; § 11b HG NRW findet Beachtung.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 beträgt vier Jahre, die der Studierenden zwei Jahre. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter*innen. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Ausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Ordnungsausschusses beratend teilnehmen. Sie hat Antrags- und Rederecht und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann an den Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind. In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht aus und sorgt dafür, dass der Ordnungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Es sorgt insbesondere für die erforderliche administrative Unterstützung, die ebenfalls beratend an den Sitzungen teilnehmen kann.

§ 5 Beschlussfassung und Sitzungen des Ordnungsausschusses

(1) Der Ordnungsausschuss tagt vertraulich und nichtöffentlich; die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der*die Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation oder hybrid stattfindet, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem nicht widerspricht.

(2) Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie*er sorgt für Ordnung innerhalb einer Sitzung und kann Personen, die ihren*seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der*die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. In Eilfällen ist auch eine kürzere Frist zulässig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertretung, anwesend sind. Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden oder seiner*ihrer Stellvertretung den Ausschlag. Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 (Exmatrikulation) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handheben oder durch verbale Zustimmung. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds werden Abstimmungen geheim unter Verwendung eines Stimmzettels durchgeführt, auf dem durch Ankreuzen die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Abstimmungsgegenstand vermerkt wird.

(4) Zu den Sitzungen des Ordnungsausschusses kann der*die Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.

(5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Soweit die Mitglieder nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Bielefeld stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck kann der*die Vorsitzende ein Mitglied zum*zur Schriftführer*in bestellen oder eine weitere Person hinzuziehen. Für hinzugezogene Schriftführer*innen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Ermittlungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 51a HG NRW wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt ist der*die Rektor*in der Universität Bielefeld. Der Antrag ist schriftlich und begründet bei dem*der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses zu stellen.

(2) Besteht ein begründeter Anfangsverdacht für einen Ordnungsverstoß, leitet die*der Vorsitzende ein Ermittlungsverfahren gegen die*den Studierende*n ein und informiert die übrigen Mitglieder des Ausschusses und den*die Rektor*in.

(3) Die*der Vorsitzende leitet die Ermittlungen stellvertretend für den Ordnungsausschuss; sie*er wird dabei von der Zentralen Universitätsverwaltung unterstützt. Er*sie ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 24 VwVfG) und bedient sich dabei der Beweismittel, die er*sie für erforderlich hält (§ 26 VwVfG). Die Einholung von Sachverständigengutachten bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Ermittlungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie der*die Rektor*in sind berechtigt, Auskünfte über den Stand der Ermittlungen zu verlangen und Akteneinsicht zu nehmen. Dies gilt nicht für Personen, die nach den §§ 20 und 21 VwVfG im Verfahren nicht tätig werden dürfen.

(5) Ist nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ein hinreichender Tatverdacht für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegeben, so eröffnet der*die Vorsitzende das Hauptsacheverfahren. Anderenfalls stellt er*sie das Verfahren ein und teilt die Gründe den übrigen Mitgliedern des Ausschusses und dem*der Rektor*in mit. Widersprechen drei stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses der Einstellung des Verfahrens, ist das Hauptsacheverfahren zu eröffnen.

§ 7 Hauptsacheverfahren

(1) Bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts für einen Ordnungsverstoß nach § 2 eröffnet der*die Vorsitzende das Hauptverfahren. Der*die betroffene Studierende sowie der*die Rektor*in sind unverzüglich über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die erhobenen Vorwürfe zu informieren.

(2) Dem*der betroffenen Studierenden ist Gelegenheit zur Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) und zur Stellungnahme (Anhörung nach § 28 VwVfG) innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Er*Sie kann sich eines Beistands bedienen; dies gilt auch bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Ihm*ihre ist zu ermöglichen, rechtzeitig vor der Anhörung oder Abgabe der persönlichen Stellungnahme die Identität des*der Informierenden zu erfahren, wenn auf andere Weise eine sinnvolle Verteidigung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn es auf die Glaubwürdigkeit oder Motive des*der Informierenden im Hinblick auf ein mögliches Fehlverhalten ankommt.

(3) Nach Abschluss der Anhörung (Eingang der Stellungnahme nach Absatz 2 und deren Prüfung) tritt der Ordnungsausschuss zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei kann sich der Ausschuss der Beweismittel bedienen, die er zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 26 VwVfG). Insbesondere können die Beteiligten erneut angehört und Zeugen erneut vernommen werden. Der Ausschuss kann die oder den Vorsitzenden mit weiteren Ermittlungen beauftragen.

(4) Kommt als Ordnungsmaßnahme die Exmatrikulation in Betracht, sind die Vorschriften der §§ 63 bis 71 VwVfG über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden; der*die Vorsitzende ist in diesem Fall Verhandlungsleiter*in gemäß § 68 VwVfG.

(5) Kommt der Ordnungsausschuss zu der Überzeugung, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 und erteilt einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens. Ist ein Ordnungsverstoß nicht nachgewiesen oder beschließt der Ordnungsausschuss, von Ordnungsmaßnahmen abzusehen, so wird das Verfahren eingestellt. Darüber erhält der*die betroffene Studierende sowie der*die Rektor*in eine schriftliche Mitteilung. Die beteiligten Stellen innerhalb der Universität sind über das Verfahrensergebnis zu informieren.

§ 8 Datenschutz

Es sind die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das BDSG und das Datenschutzgesetz NRW sowie die Regelungen über die Löschungsfristen von Daten gemäß der Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen für die Universität Bielefeld vom 04.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bis zur Aussonderung, Archivierung oder Vernichtung gem. der vorgenannten Richtlinie der Universität Bielefeld, werden alle ein Verfahren nach dieser Ordnung betreffenden Unterlagen im Justitiariat des Dezernats Studium und Lehre vertraulich verwahrt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 16. Juli 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Juni 2024.

Bielefeld, den 26. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple